

# Endstation Guantánamo

## Gefangenschaft jenseits des Rechts

Von Eberhard Schultz

Wenn vom Zustand der politischen Gefangenen einer Gesellschaft auf den Zustand der Demokratie geschlossen werden kann, steht es katastrophal um die USA. Und nicht nur um sie, sind doch die Verhältnisse des Gefangenenlagers auf dem US-Militärstützpunkt „Guantánamo Bay“ auf Kuba<sup>1</sup> längst zum Vorbild für andere Staaten geworden. Zumindest die längere Inhaftierung ohne Anklage und Gerichtsverfahren wird inzwischen nicht nur auf dem US-Festland (gegenüber AusländerInnen), sondern auch in Großbritannien praktiziert; China, Malaysia, Ägypten, Nepal, Israel, Singapur und die Vereinigten Arabischen Emirate setzten ähnliche Maßnahmen ein.<sup>2</sup>

Längst haben sich die Horrorbilder vom Transport der auf Bahren gefesselten Gefangenen und ihrer Unterbringung in Käfigen wie Tiere tief ins öffentliche Bewusstsein der ganzen Welt eingegraben. Schließlich wurden sie von CNN und den anderen Massenmedien bis in den letzten Winkel der Welt verbreitet – begleitet von den Worten des US-Verteidigungsministers Rumsfeld, es handele sich um die „Übelsten der Üblen unter den gefährlichsten, bestausgebildeten, grausamsten Mördern vom Angesicht unsere Erde“<sup>3</sup>.

Diese Bilder sind jedoch kein Produkt des Zufalls oder von Enthüllungsjournalismus. Die vollkommene Abschottung des US-Militärstützpunkts, zu dem nur handverlesenen JournalistInnen Zutritt gewährt wird, die wiederum nur unter strengster Kontrolle arbeiten können – entsprechend dem *embedded journalism* während des Irakkrieges –, verhindert jedes unzensurierte Bild. Die Fotos werden also ganz gezielt verbreitet, mit einer eindeutigen Botschaft: der Abschreckung durch Erniedrigung.<sup>4</sup>

Schon das öffentliche Zur-Schau-Stellen der Inhaftierten wie gefangene Raubtiere müsste in jedem Strafverfahren, das rechtsstaatlichen Mindeststandards entspricht, zu einer Einstellung des Verfahrens wegen massiver öffent-

1 Der ca. 120 km<sup>2</sup> große US-Marinestützpunkt befindet sich an der südöstlichen Spitze Kubas und ist die älteste Basis außerhalb der USA. Grundlage ist ein 1903 geschlossener Pachtvertrag, nach dessen Buchstaben dieser nur auf beiderseitigen Wunsch aufgehoben werden kann, weshalb Kubas Forderung seit der Revolution 1959, den „Kolonialvertrag“ zu annullieren und das Land an die rechtmäßigen Eigentümer zurückzugeben, von den USA ignoriert wird.

2 Wolfgang S. Heinz, Stephanie Schlitt und Anna Würth, Die internationale Terrorismusbekämpfung und Menschenrechte, (Oktober 2001 bis April 2003), Berlin 2003, S. 20.

3 Zit. n. William F. Schulz, Terrorismusbekämpfung und Menschenrechte. Eine kritische amerikanische Betrachtung, in: Deutsches Institut für Menschenrechte et al. (Hg.), Jahrbuch Menschenrechte 2004, Frankfurt a. M. 2003.

4 So wird jedes Telefongespräch abgehört, vgl. Ashwin Raman, Verurteilt ohne Prozess, in: „die tageszeitung“, 11./12. 10. 2003.

licher Vorverurteilung durch die staatlichen Verfolgungsbehörden führen. Aber bisher ist von einem rechtsstaatlichen Verfahren weit und breit nichts zu sehen. Im Gegenteil: Nach allem, was wir wissen, kann und soll es nach dem Willen der US-Administration auch gar kein solches rechtsstaatliches Verfahren geben.

Zur Lage in Guantánamo die wichtigsten Fakten in Stichpunkten: Über 600 Gefangene aus dem Afghanistankrieg „leben“ in dem Lager, mittlerweile seit über zwei Jahren, ohne Anklage und rechtlichen Beistand, vollkommen isoliert. Dabei „handelt es sich bei ihnen außer einem halben Dutzend Al-Qaida- und Taliban-Führern mehrheitlich um einfache Soldaten der Taliban, die nach dem Krieg von skrupellosen afghanischen Warlords als Terroristen an die US-Amerikaner verkauft wurden“.<sup>5</sup> Insgesamt werden nach Angaben des CIA von März 2003 etwa dreitausend mutmaßliche Al-Qaida- und Taliban-Angehörige festgehalten – in Guantánamo, Bagram, auf Diego García und an anderen nicht genannten Orten.<sup>6</sup> Das Camp Delta des Lagers Guantánamo ist unterteilt in die Abschnitte (Camps) 1 bis 4, je nach „Gefährlichkeit“ der Insassen. Die Häftlinge in den Abschnitten 1 bis 3 tragen orangefarbene Uniformen und leben in Einzelhaft, „ihre Fünf-Quadratmeter-Zellen sind mit einem Stahlbett und Kunststoffmatratze, einem Waschbecken und einer Hocktoilette ausgestattet. Darüber hinaus erhalten Gefangene Seife, Shampoo, Zahnbürste und Zahnpasta, zwei Handtücher, einen Lappen, einen Becher, Sandalen, zwei Decken, ein Bettlaken, eine Gebetshaube und einen Koran. [...] Die Häftlinge in Camp 2 und 3 werden dreimal die Woche für jeweils 30 Minuten aus ihren Zellen geholt, um zu duschen und sich zu bewegen [...] Insassen der Kategorie 2 und 3 dürfen nur vier Postkarten und zwei Briefe im Monat schreiben [...] die Inhalte unterliegen jedoch strenger Zensur, nur Mitteilungen persönlicher Art, etwa: *Mir geht es gut*, sind zugelassen!“<sup>7</sup> Die in Camp 1 untergebrachten Gefangenen haben minimal günstigere Bedingungen, die in Camp 4 untergebrachten weitere „Privilegien“ wegen guter Führung, vor allem aufgrund von „Kooperationsbereitschaft“. Sie dürfen gemeinsam an Betontischen im Freien essen, Fußball und Volleyball spielen, Briefe schreiben, wann immer sie wollen, haben Zugang zu einem muslimischen Geistlichen der US-Armee.<sup>8</sup> Der Gesundheitszustand der Gefangenen ist besorgniserregend. Immer wieder in den vergangenen Jahren hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), die einzige nichtstaatliche Organisation, der (begrenzter) Zugang zu den Gefangenen gewährt wurde, seine Besorgnis öffentlich zum Ausdruck gebracht.

Im Mai 2003 hatte die US-Administration zugegeben, dass sich auch mindestens drei Kinder im Alter zwischen 13 und 15 Jahren unter den Inhaftierten

5 Raman, a.a.O.

6 Zit. n. Heinz, Schlitt und Würth, a.a.O., S. 27. Die Isolationshaft gegen politische Feinde ist zudem keineswegs auf Guantánamo und die anderen Militärstützpunkte außerhalb der USA beschränkt. Sie wurde nach dem 11. September 2001 auch gegen mehr als tausend Menschen vor allem arabischer Abstammung für längere Zeit angewandt.

7 Raman a.a.O.

8 Dieser wurde allerdings wegen Spionage und einer Reihe anderer Delikte festgenommen und angeklagt; später wurde verbreitet, für ihn werde jedoch nicht die Todesstrafe gefordert („Der Standard“, 22./23.11.2003)

befinden, mit der Begründung: „Egal welches Alter sie haben, das sind sehr, sehr gefährliche Menschen [...] die aus gutem Grund in Guantánamo sind.“<sup>9</sup> Dabei dürfen Kinder wegen ihrer Verletzlichkeit und ihrer speziellen Bedürfnisse nach geltendem Völkerrecht grundsätzlich nur als allerletzte Maßnahme und nur so lange wie unbedingt nötig eingesperrt werden. Nach Artikel 3 der UNO-Kinderkonvention muss außerdem bei allen Maßnahmen das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden – umso zynischer mutet der Zustand in Guantánamo an, wenn man bedenkt, dass die Kinder keinen Kontakt zu Angehörigen, Freunden oder sonstigen Personen haben.

Das IKRK hat sich von Anfang an um die Gefangenen bemüht und betont, dass die Frage des Rechtsstatus und der anwendbaren Rechtsregeln nach wie vor ungelöst ist. In einem Überblick zu Guantánamo vom 6. November 2003 heißt es, die US-Regierung verweigere nach wie vor jedem Gefangenen den Status eines Kriegsgefangenen („prisoner of war“, POW) – obwohl sie erklärt habe, sie würde diese „menschlich“ und entsprechend der „militärischen Notwendigkeit in einer Weise behandeln, die den Prinzipien der Dritten Genfer Konvention von 1949 entspreche“.<sup>10</sup>

Die USA habe der Besichtigung Guantánamos durch IKRK-Teams zwar zugestimmt. Der Zugang der Teams beschränke sich allerdings auf bloßen Zugang zu den Unterkünften, Gespräche mit den Gefangenen und den Dialog mit den US-Autoritäten, um Beobachtungen anzubieten und Empfehlungen auszusprechen. Die eigentliche Verantwortlichkeit für das Lager verbleibe – entgegen den Vorschriften der Genfer Konventionen zum humanitären Kriegsvölkerrecht – bei den US-Behörden.

Der Hauptvorwurf des IKRK besteht darin, „dass die US-Behörden die Gefangenen in Guantánamo jenseits des Rechts platziert haben. Das heißt, nach mehr als 18 Monaten Gefangenschaft haben die Gefangenen immer noch keine Ahnung über ihr Schicksal und keine Möglichkeit, irgendeinen Rechtsweg zu beschreiten“.<sup>11</sup> Im Juli 2003 stellte ein Sprecher des IKRK fest, dass das „Fehlen jeglicher klarer Rechtsstrukturen“ sich „äußerst nachteilig auf die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen ausgewirkt hat“. Hieraus resultiere insbesondere eine „besorgniserregende Verschlechterung der psychologischen Gesundheit einer großen Zahl von ihnen“. Im Oktober 2003 hatten nach Kenntnis des IKRK bereits 30 Gefangene versucht, Selbstmord zu begehen.

Die Familien einiger Gefangener haben – bisher vergeblich – versucht, rechtliche Schritte zur Klärung der Situation oder zur Freilassung einzuleiten.<sup>12</sup> Auch amnesty international hat regelmäßig gegen die Zustände in Guantánamo protestiert und eine Reihe von Urgent Actions eingeleitet.<sup>13</sup>

US-amerikanische Menschenrechtsorganisationen wie Human Rights Watch protestieren seit längerem regelmäßig und mit zunehmender Schärfe. Auch an kritischen Äußerungen namhafter Juristen fehlt es nicht. So erklärte

9 Zit. n. einem internen Dokument von amnesty international: United States of America: Detention of Children at Guantánamo Bay, 1.5.2003, AI Index: AMR 51/065/2003.

10 ICRC Guantánamo Bay: Overview of the ICRC's work for internees, 6.11.2003, vgl. <http://www.icrc.org/Web/Eng/siteeng0.nsf/iwpList74/951C74F20D2A2148C1256D8D002CA8DC>.

11 Ebd.

der britische Lord Richter Johan Steyn, einer der höchsten britischen Richter, das Lager sei ein Fall „äußerster Rechtlosigkeit“ und ein „ungeheuerliches Versagen der Justiz“. Die britische Regierung müsste das Vorgehen der USA endlich „öffentlich und unzweideutig“ verurteilen. Weiter heißt es: „Der Zweck, die Gefangenen in Guantánamo zu internieren, war und ist, sie in einem rechtsfreien Raum, jenseits des Schutzes aller Gerichte festzuhalten, der Gnade der Sieger zu überlassen. [...] Die Frage ist, ob die Qualität der Rechtsprechung, die für die Gefangenen von Guantánamo vorgesehen ist, den internationalen Mindeststandards für ein faires Verfahren entspricht. Die Antwort darauf ist kurz: ein klares Nein.“<sup>14</sup>

Sogar der britische Kronanwalt Michael Mansfield sieht den zentralen Grundsatz abendländischen Rechtsverständnisses ignoriert, die Unschuldsvermutung. Premier Tony Blair müsse sich den Vorwurf gefallen lassen, dass er, wenn er es nicht fertig bringe, neun Landsleute nach Hause zu holen, wirklich nur Bushs braver Schoßhund sei. Immerhin wurden mittlerweile eine Reihe englischer Staatsangehöriger nach England überführt – und umgehend freigelassen. Einige von ihnen bestätigten inzwischen die schlimmsten Foltervorwürfe: Nachdem sie nur knapp einem Massaker der Truppen der sogenannten Nord-Allianz an hunderten von Gefangenen in Containern entkommen waren, seien sie noch in Guantánamo von britischen Ermittlern beider Geheimdienste (MI 5 und SAS) im Dezember 2001 und Januar 2002 verhört worden. Dabei seien während des Verhörs von US-amerikanischen Soldaten Gewehre an ihre Köpfe gehalten und sie misshandelt worden. Nach Wochen, in denen sie fast verhungert wären, seien alle drei dem Tode nahe gewesen. Sie seien drei Monate lang im Isolationsblock, genannt Camp Echo, gefangen gehalten worden: in vollständiger Isolation in kleinen Zellen, 24 Stunden am Tag, durchgängig bewacht durch einen direkt vor der Zelle stationierten *military police officer* (Offizier der Militärpolizei).<sup>15</sup>

### *Ignoranz der Justiz*

Wie aber verhält sich die US-Justiz gegenüber diesen massiven Vorwürfen? Bereits im März 2003 hatte das Bundesberufungsgericht der USA eine Entscheidung des Berufungsgerichts des Bezirks Colombia bestätigt, dass den Gefangenen auf Kuba die verfassungsmäßigen Rechte der Vereinigten Staaten nicht zustünden. Sie könnten damit auf unbestimmte Zeit ohne Zugang zu Anwälten oder Richtern festgehalten werden. Dies wurde damit begründet,

12 Zum Teil aufgrund abenteuerlicher bzw. zufälliger Informationen, vgl. Die Odyssee des Moazzam Begg, („Der Standard“, 24.11.2003), dem es gelang, „in höchster Aufregung aus dem Kofferraum eines Polizeiautos“ zu telefonieren. „Man habe ihn eben verhaftet. Begg wird zum Luftwaffenstützpunkt Bagram in Afghanistan verbracht und von dort nach Kuba.“ Bei Ausbruch des Krieges war er zu seiner Familie ins pakistanische Islamabad geflüchtet, von wo aus er verschleppt worden ist – er gehört zu den Ersten, die demnächst vor ein Kriegstribunal gestellt werden sollen.

13 Vgl. die ausführliche Pressemitteilung vom 19.8.2003, United States of America: The threat of a bad example, die die gleichzeitige Herausgabe einer umfassenden kritischen Untersuchung aller relevanten rechtlichen Gesichtspunkten unter dem gleichen Titel ankündigt.

14 Zit. n.: „Der Standard“, 26.11.2003.

15 „The Observer“, 14.3.2004.

dass Kuba als souveräner Staat die Rechtsprechung über die amerikanische Basis ausübe – obwohl die USA, die Guantánamo seit 1903 unbefristet gepachtet haben und militärisch kontrollieren, ansonsten jeden Einfluss Kubas strikt ablehnen.

Auch die Bemühungen verschiedener Anwälte und Menschenrechtsorganisationen, die Fälle der Guantánamo-Gefangenen vor der US-Justiz klären zu lassen, waren bisher nicht von Erfolg gekrönt. Mehrere Gerichte haben sich für unzuständig erklärt.

Immerhin haben australische und britische Anwälte für 16 Häftlinge (Britten, Australier und Kuwaiter) Anfang November 2003 erreicht – ohne dass die Betroffenen etwas von diesen Bemühungen wissen und ihre Rechtsanwälte bzw. Menschenrechtsorganisationen sie irgendwie kontaktieren könnten –, dass der Supreme Court prüfen wird, ob US-Gerichte nicht doch die Möglichkeit haben, sich mit der Lage der Guantánamo-Häftlinge zu befassen und die Fälle nötigenfalls an die Distriktgerichte zurückzuweisen. Mit einer Entscheidung wird jedoch erst im Juni 2004 gerechnet.<sup>16</sup>

Im Dezember 2003 wurde eine weitere positive Entscheidung bekannt: Ein Berufungsgericht in San Francisco hat die Praxis der Regierung für verfassungswidrig erklärt, den Gefangenen generell den Zugang zum US-Justizsystem zu verwehren. Dies verstoße gegen internationales Recht.<sup>17</sup>

Auch wenn dieser Teilerfolg Mut macht, ist schon die bloße Tatsache einer ersten positiven Entscheidung nach über zweieinhalb Jahren Gefangenschaft mehr als deprimierend. Dabei gehört es zu den internationalen Mindeststandards, dass Haftsachen beschleunigt durchzuführen sind. Nach der Europäischen Menschenrechtskonvention wäre eine Inkommunikado-Haft von einer solchen Dauer vollkommen unvorstellbar.

Inzwischen sind wohl auch aufgrund der Proteste in den vergangenen Monaten insgesamt etwa 130 Häftlinge freigelassen oder in ihre Heimatstaaten überstellt worden, zuletzt 15 Gefangene Anfang April.<sup>18</sup> Im Februar 2004 haben hochrangige US-Regierungsvertreter bekannt gegeben, dass zwar zwischen 100 und 300 Gefangene unter Umständen den Behörden ihrer Heimatländer übergeben werden sollten, viele andere Gefangene jedoch für weitere Jahre oder gar unbegrenzt auf Guantánamo festgehalten würden.<sup>19</sup>

### *Verfahren vor Militärtribunalen*

Ebenfalls im Februar äußerten Vertreter des amerikanischen Verteidigungsministeriums die Erwartung, dass die ersten Prozesse im späten Frühling oder frühen Sommer beginnen könnten, nachdem die ersten Anklagen gegen zwei Gefangene durch das Pentagon vorgelegt wurden.<sup>20</sup> Offensichtlich plant die US-Administration Gerichtsverfahren vor eigens eingerichteten Militärtribu-

16 Vgl. „Der Standard“, 10. 11. 2003.

17 „Frankfurter Rundschau“, 20. 12. 2003.

18 Vgl. den Schweizer „Tagesanzeiger“ vom 3. 4. 2004, wonach sich nach Pentagon-Angaben noch 595 Gefangene in dem Lager befinden sollen.

19 So amnesty international, Urgent Action 1. 3. 2004, UA-Nr.: 356/2003-2, AMR 51/044/2004.

nalen. Die Military Order von Präsident Bush vom 13. November 2001 sah für die Gefangenen in Guantánamo ursprünglich nur einen eingeschränkten Zugang zu einem Rechtsanwalt, eine summarische Beweiserhebung, kein Recht auf Berufung und die Möglichkeit der Verhängung der Todesstrafe vor. Nach Protesten von Menschenrechtsgruppen bestimmte die im März 2002 veröffentlichte Richtlinie des US-Verteidigungsministeriums immerhin, dass die Verfahren öffentlich sind und die Richter einstimmig zu ihrem Urteil kommen müssen. Die Beweisführung vom bloßen Hörensagen ist aber weiterhin zulässig. Die Richtlinien sehen zwar eine Berufungsmöglichkeit vor; allerdings sind auch hierfür Militärs, nicht etwa zivile Organe zuständig. Im Unterschied zu ordentlichen Militärgerichtsverfahren ist nicht einmal eine Revision vor dem höchsten unabhängigen Militärgericht, dem US Court of Military Appeal, vorgesehen. Die Gerichtssäle dürften inzwischen bereits fertig gestellt worden sein; praktischerweise werden gleich daneben die Todeszellen errichtet. Amnesty international hat daraufhin mehrere Urgent Actions auch wegen drohender Todesstrafen gestartet.<sup>21</sup>

Menschenrechtsorganisationen haben sich auch darüber beschwert, dass das Pentagon sich nicht in der Lage sehe, ihnen eine Beobachtung der Prozesse auf dem Militärstützpunkt Guantánamo zu ermöglichen. Vertreter des Pentagon begründeten dies mit dem begrenzten Platz in den Verhandlungsräumen sowie mit Sicherheitserwägungen und begrenzten Unterbringungs- und Versorgungsmöglichkeiten auf dem Militärstützpunkt.<sup>22</sup> Somit scheint auch eines der Grundprinzipien rechtsstaatlicher Strafverfahren, nämlich ihre Öffentlichkeit, nicht garantiert zu sein.

Dieses völlig ungesetzliche Vorgehen der USA ist Ausdruck der Tatsache, dass sie es entschieden ablehnen, mutmaßlichen Mitgliedern von Taliban und Al Qaida den Status von Kriegsgefangenen einzuräumen – obwohl dieser aufgrund des Krieges in Afghanistan angemessen wäre und auch vom IKRK wiederholt eingefordert wurde.

### *Der Rechtsstatus der Gefangenen*

Das IKRK, der „Hüter des humanitären Kriegsvölkerrechts“, betrachtet die Guantánamo-Häftlinge als Kriegsgefangene gemäß der Dritten Genfer Konvention zur Behandlung von Kriegsgefangenen. Der Status eines Kriegsgefangenen bedeutet keine ethische Wertung; Kriegsgefangene genießen auch keine Immunität vor Strafverfolgung. Der Status soll lediglich eine angemessene Behandlung nach den Grundsätzen der Genfer Konventionen von 1949 und den beiden Zusatzprotokollen von 1977 sicherstellen.

Nach langem Ringen hat die US-Regierung im Februar 2002 die Anwendbarkeit der Dritten Genfer Konvention auf die Situation in Afghanistan zwar grundsätzlich bestätigt. In welcher Form dies aber für die Gefangenen in

20 „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ (FAZ), 26.2.2004

21 Vgl. amnesty international „Urgent Action“ vom 28.10.2003, UA-Nr.: 199/2003 – 2, AMR 51/131/2003.  
22 FAZ, 26.2.2004.

Guantánamo gilt, ist weiterhin zwischen dem IKRK und der US-Administration umstritten. In jedem Fall – dies betont das IKRK mit Unterstützung durch die interamerikanische Menschenrechtskommission der Organisation Amerikanischer Staaten – muss gemäß Artikel 5 der III. Genfer Konvention ein ordentlich konstituiertes, unabhängiges Gericht über den Status der Gefangenen entscheiden und nicht die Regierung der USA.<sup>23</sup>

Selbst wenn die Verweigerung des Kriegsgefangenenstatus rechtmäßig wäre, müsste die US-Administration den Inhaftierten grundsätzlich den Schutz ihrer Menschenrechte nach ihren allgemeinen Haftregeln gewähren, das heißt ein ordentliches Strafverfahren durchführen oder sie umgehend freilassen. Der vorsätzliche Entzug des Rechts eines Kriegsgefangenen auf ein unparteiisches ordentliches Gerichtsverfahren ist dagegen nach Artikel 8 Absatz 2 VI des Statuts des neu errichteten Internationalen Strafgerichts in Den Haag (International Criminal Court, ICC) als Kriegsverbrechen strafbar. (Vor diesem Hintergrund erscheinen die geplanten Maßnahmen der Bush-Administration durchaus folgerichtig, nämlich die Zustimmung zum Römischen Statut des ICC zurückzuziehen und ein Gesetz zu erlassen, wonach eine militärische Intervention in den Niederlanden für den Fall erfolgen soll, dass ein US-Staatsbürger dem ICC überstellt wird.)

Bei den Inhaftierten handelt es sich also entweder um POW oder um Untersuchungsgefangene im Rahmen eines Strafverfahrens; ein Drittes gibt es nach den internationalen Rechtsnormen nicht. Wie aber begründen die USA ihre davon abweichende Haltung? Sie berufen sich auf eine Rechtsfigur des *enemy combatant*, also, wörtlich übersetzt, des „feindlichen Kämpfers“, auch freier übersetzt als irregulärer Kämpfer, rechtloser Kämpfer, gesetzloser Kämpfer, ungesetzlicher Kombattant und Ähnliches. Diese Rechtsfigur gibt es nur in der US-amerikanischen Rechtsprechung und sie ist auch dort sehr umstritten. Der Status des *irregulären Kämpfers* hat zur Folge, dass Gefangene unbegrenzt in Haft gehalten und vor Militärkommissionen gestellt werden können, die vom amerikanischen Präsidenten eingesetzt werden. Ein Berufungsverfahren gegen deren Urteile vor einem zivilen Gericht ist nicht möglich.

Im Mai 2003 legte das US-Verteidigungsministerium acht sogenannte Anweisungen vor, wonach US-Militärgerichte auch Terrorverdächtige im Ausland verurteilen können. Im Unterschied zu einem Kriegsgericht würden die Angeklagten zwar das Recht auf einen Zivilverteidiger haben, der auch Geheimdienstinformationen einsehen können muss, sowie auf einen Militärverteidiger. Gespräche zwischen dem Angeklagten und dem Zivilverteidiger dürfen allerdings mitgeschnitten werden.

Die Anklage muss zudem, im Unterschied zu ordentlichen Strafverfahren, nicht nachweisen, wie sie ihre Beweismittel beschafft und ob sie diese auf dem für Rechtsstaaten üblichen Wege erlangt hat. Diese Regelung dürfte besonders entlarvend für das beabsichtigte Vorgehen der Militärkommissionen bei den zukünftigen Verfahren sein. In normalen Strafverfahren in den USA ist nämlich nicht nur die Einführung und Verwertung von illegal – etwa

23 ICRC Guantánamo Bay: Overview of the ICRC's work for internees, a.a.O.

durch Folter oder auch nur nach unterbliebener oder fehlerhafter Belehrung über die Rechte des Beschuldigten – erlangten Beweismitteln gegen Beschuldigte ausgeschlossen, sondern sogar (im Gegensatz zur deutschen Rechtsprechung) die Verwertung dadurch erlangter weiterer Beweismittel (Zeugen, Dokumente, usw.). Der Grund für die Beweiserleichterung gegen Guantánamo-Gefangene ist leicht nachvollziehbar – angesichts der Berichte über die Verschleppung mutmaßlicher Taliban-/Al-Qaida-Kämpfer durch US- und UK-Kommandos. Demnach haben die USA zahlreiche Menschen mit angeblichen Verbindungen zum Terrorismus an Auslieferungs- und sonstigen gesetzlichen Förmlichkeiten vorbei zunächst in Länder wie Ägypten und Jordanien verbracht, wo sie unter Folter bzw. Bedrohung ihrer Familien verhört werden. Sie werden also dort einer Behandlung unterworfen, die in den USA illegal wäre. Die kalifornische Rechtsprofessorin Marjorie Cohn fasst den herrschenden Zustand der Rechtlosigkeit wie folgt zusammen: „Der Beschuldigte kann in einem Geheimverfahren unter Benutzung geheimer Beweismittel verurteilt werden, mit der Beschränkung in der Auswahl eines Verteidigers, und er kann hingerichtet werden ohne Recht auf eine (zivil-)rechtliche Überprüfung.“<sup>24</sup>

Gestützt auf Presseinformationen konstatierte amnesty international, die USA hätten dutzende von Al-Qaida-Gefangenen derartigen Methoden in anderen Ländern unterworfen. Amnesty warf den USA auch vor, dass ihre Geheimdienste bei der Terrorfahndung im Ausland Foltermethoden einsetzen oder deren Einsatz durch Dritte tolerieren und sich somit der Komplizenschaft schuldig machen. Mutmaßliche Al-Qaida-Mitglieder befänden sich im Gewahrsam Ägyptens, Syriens, Marokkos und Pakistans – alles Länder, in denen Polizei, Sicherheitsdienste und Militär nach Erkenntnissen von Menschenrechtsgruppen systematisch Folter anwenden.<sup>25</sup>

Am 26. Dezember 2002 berichtete die „Washington Post“, dass der US-Geheimdienst CIA Stress- und Nötigungstechniken einsetze, um Al-Qaida-Verdächtige zu verhören. Sie werden zum Beispiel auf dem britischen Militärstützpunkt Diego García, der von den USA gepachtet und gemeinsam mit Großbritannien genutzt wird, dem Luftstützpunkt Bagram und an weiteren Orten, auch in Einrichtungen ausländischer Geheimdienste, festgehalten. Diese werden ausschließlich vom CIA kontrolliert, stehen also nicht unter dem Einfluss von Militärjuristen, die ansonsten an offiziellen Haftorten die Einhaltung des Völkerrechts zu überwachen haben.

Bei einer gemeinsamen Anhörung der für die Geheimdienste zuständigen Ausschüsse von Repräsentantenhaus und Senat am 26. September 2002 sprach der frühere CIA-Direktor für den Terrorismusbereich von neuen Formen operationaler Flexibilität und erklärte wörtlich: „Was Sie wissen müssen, ist: Es gab eine Zeit vor dem 11. September und eine danach. Jetzt sind die Handschuhe herunter.“<sup>26</sup> Eine Kommentierung der Tatsache, dass alle zehn für den Bericht interviewten US-Beamten für nationale Sicherheit die Anwen-

24 Marjorie Cohn, *The war on civil liberties in the US since 11th september*, unveröffentlichtes Manuskript eines Beitrages auf der internationalen Juristenkonferenz in Brüssel am 27. 2. 2004.

25 Vgl. auch W. F. Schulz, a.a.O., S. 119.

26 Zit. n. ebd., S. 27.

dung von Gewalt gegen Gefangene als gerecht und notwendig verteidigt hatten,<sup>27</sup> lehnte der CIA ab.

Was dieser dramatische Verlust an Rechtsstaatlichkeit bedeutet, liegt auf der Hand und erfuhr inzwischen auch eine traurige Bestätigung: Im März 2003 musste das US-Militär zugeben, dass der Tod von zwei afghanischen Gefangenen auf dem Luftwaffenstützpunkt Bagram vom Dezember 2002 entgegen ursprünglichen Behauptungen, die von Herzschlag und Lungenembolie sprachen, durch Verletzungen mit stumpfer Gewalt verursacht wurde.<sup>28</sup> Im Klartext: Die Gefangenen wurden zu Tode geprügelt. Damit erweist sich, welche verheerende Wirkungen die faktische Rechtlosigkeit des „enemy combatant“ in der Praxis nach sich zieht.

Wie doppelbödig mit der Rechtsfigur des *irregulären Kämpfers* argumentiert wird, zeigt ein Fall, auf den amnesty international hinweist. Die Stellungnahme der US-Administration bezüglich der Exekutionen von sechs Personen in einem Auto im Jemen im November 2002, das durch ein unbemanntes Luftfahrzeug (*Predator*) in die Luft gesprengt worden war, spricht von „Militäroperationen gegen feindliche Kombattanten“ – „ob gegen Al Qaida oder jedes andere legitime militärische Ziel“ –, weshalb diese Aktion nicht als illegale Exekution betrachtet werden dürfte.<sup>29</sup> Bei Angriffen auf mutmaßliche Al-Qaida-Kämpfer sind diese also Kombattanten im Sinne des Kriegsvölkerrechts, als gefangene Kämpfer aber nicht. Ein Doppelstandard, dem das Verdikt des Kriegsverbrechens auf die Stirn geschrieben steht.

### *Die Bedeutung des Kriegsgefangenenstatus*

Für die Gefangenen hat diese Entrechtung dramatische Auswirkungen. Denn was bedeutet der Status des anerkannten Kriegsgefangenen in der Praxis? Kriegsgefangene können das Internationale Komitee des Roten Kreuzes in Genf als Schutzmacht im völkerrechtlichen Sinne anrufen (Artikel 45 Absatz 1 des I. Zusatzprotokolls); sie können die besonderen Haftbedingungen entsprechend dem III. Genfer Abkommen von 1949 geltend machen (Artikel 17 f. dieses Abkommens), also praktisch ihre Zusammenlegung und freie Kommunikation verlangen, sowie Vertretung durch gewählte Vertrauensleute, erhebliche Freizügigkeit und Informationsmöglichkeit, selbst im Falle der Verfolgung oder Verurteilung wegen einer Straftat (Artikel 85 des III. Genfer Abkommens). Des Weiteren können sich die Gefangenen auf die formellen Verfahrensgarantien des III. Genfer Abkommens berufen: Untersuchungshaft von maximal drei Monaten, Entlassung bei ernsthafter Erkrankung, Verbot von Isolation, ordentliche Gerichtsbarkeit, anerkannte Rechtsgarantien und Verteidigungsansprüche und vieles mehr. Strafrechtliche Verfolgung ist überhaupt nur zulässig, soweit es sich um Vorwürfe handelt, die nicht durch das Kriegsrecht selbst gedeckt sind, also nicht im Rahmen zulässiger Kampfhand-

<sup>27</sup> Ebd., S. 27 f.

<sup>28</sup> Heinz, Schlitt und Würth, a.a.O., S. 28.

<sup>29</sup> Vgl. [www.amnesty.org.au/airesources/docs/general-reports/US-Report-19August03.PDF](http://www.amnesty.org.au/airesources/docs/general-reports/US-Report-19August03.PDF).

lungen liegen (vgl. Artikel 22 ff. des IV. Haager Abkommens von 1907 und Artikel 48 ff. des I. Zusatzprotokolls).

Konkret bedeutet dies: Kriegsgefangene brauchen nur ihren Namen, Dienstgrad, das Geburtsdatum und die Personenkennziffer zu nennen; es finden keine Verhöre oder Ähnliches statt; bei Beendigung der „Feindseligkeiten, also bei Kriegsende, sind sie freizulassen und zu repatriieren“.<sup>30</sup> Das humanitäre Kriegsvölkerrecht setzt auch keineswegs voraus, dass formell ein Krieg erklärt wurde oder dass die Gefangenen einer regulären Armee angehören. In den Auseinandersetzungen in der UNO um die Legitimität auch bewaffneter Kämpfer gegen koloniale und rassistische Unterdrückung ist dies eindeutig geklärt worden, sodass nach unbestreitbarer Meinung auch Guerrilla-KämpferInnen unter das humanitäre Kriegsvölkerrecht fallen. Hier von bei mutmaßlichen Terroristen eine Ausnahme machen zu wollen, mag zwar nach den Anschlägen vom 11. September 2001 im Rahmen des „internationalen Kampfes gegen den Terror“ opportun erscheinen, aus menschenrechtlicher Sicht kann es jedoch keine Begründung dafür geben. Das UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte hat deshalb umgehend eine zusätzliche Richtlinie für Staatenberichte an den UN-Sicherheitsratsausschuss gegen Terrorismus veröffentlicht, um ein menschenrechtskonformes Verhalten der Regierungen zu sichern.

Die US-Administration reduziert dagegen den Kriegsgefangenen-Status völlig völkerrechtswidrig und willkürlich auf die bloß eingeschränkte Betreuung durch das IKRK. Alle weitergehenden verbindlichen Regelungen des humanitären Kriegsvölkerrechts werden bewusst über Bord geworfen. Die Misshandlung der Kriegsgefangenen auf Guantánamo stellt damit selbst ein Kriegsverbrechen dar, für das der neu eingerichtete Internationale Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag nach den Statuten von Rom zuständig wäre.

### *Die Haltung Europas*

Und wie steht das „alte Europa“ zu diesen massiven Verstößen gegen internationales Recht? Der Rechtsausschuss des Europarats hat auf seiner Sitzung in Berlin am 29. April 2003 die USA wegen der Behandlung der seit dem Afghanistan-Krieg festgehaltenen Gefangenen scharf kritisiert. Er sprach von „illegalen und willkürlichen Inhaftierungen“ sowie von „schweren Verletzungen internationaler Verträge“ und forderte die Freilassung von Inhaftierten, die als *Nichtkämpfer* gelten. Die Kategorie des *illegalen Kämpfers*, so der Ausschuss, sei im internationalen Recht nicht typisiert.<sup>31</sup>

Das Europaparlament hat am 10. März 2004 diese Haltung bekräftigt. Und auch der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2004 mit großer Mehrheit eine ähnliche Kritik geäußert und Bundeskanzler Schröder aufgefordert, entsprechend auf den US-Präsidenten einzuwirken.<sup>32</sup>

<sup>30</sup> Vgl. W. F. Schulz, a.a.O., S. 116 f.

<sup>31</sup> Vgl. Heinz, Schlitt und Würth, a.a.O., S. 43.

<sup>32</sup> [www.bundestag.de/dasparlament/2004/14/plenumundausschuesse/002.html](http://www.bundestag.de/dasparlament/2004/14/plenumundausschuesse/002.html).

Diese Kritik an den Vereinigten Staaten entspricht den Leitlinien des Europarats über die Menschenrechte und den Kampf gegen den Terrorismus vom Juni 2002.<sup>33</sup> Dennoch ist auch in Europa ein schleichender Prozess der Anpassung an die von den USA gesetzte Praxis zu erleben.

Zwar wird in den Leitlinien das Recht auf einen unabhängigen Richter und das Gelten der Unschuldsvermutung statuiert, zudem das Verbot von Folter und Willkür festgestellt. So verlangt das Willkürverbot ausdrücklich: „Die von den Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus getroffenen Maßnahmen haben die Menschenrechte, den Grundsatz des Vorrangs des Rechts unter Ausschluss jeder Willkür sowie jeder diskriminierenden oder rassistischen Behandlung zu achten und müssen Gegenstand angemessener Kontrolle sein.“ Allerdings heißt es im Zusammenhang mit dem gerichtlichen Verfahren weiter: „Die mit der Terrorismus-Bekämpfung verbundenen Besonderheiten können dennoch gewisse Einschränkungen der Verteidigungsrechte rechtfertigen, insbesondere im Hinblick auf die Modalitäten für den Zugang zum und die Kontakte mit dem Anwalt, die Modalitäten für den Zugang zu den Verfahrensakten, die Verwendung anonymer Zeugenaussagen“ (IX 3.).

Wer die Terrorismus-Verfahren bei uns in den letzten Jahrzehnten verfolgt hat, weiß jedoch, dass aufgrund der vorgesehenen Einschränkungen gerade in den neuralgischen Punkten in der Praxis effektive Verteidigung kaum noch möglich war.<sup>34</sup>

Bei genauerem Hinsehen dürfte also der Schutz der Menschenrechte im „Kampf gegen den Terrorismus“ nur eingeschränkt gewährleistet sein, zumal die Leitlinie unter XV 1. weitere „mögliche Abweichungen“ zulässt: „Erfolgt die Bekämpfung des Terrorismus in einer Situation, in der das Leben der Nation durch Krieg oder eine öffentliche Gefahr bedroht wird, kann ein Staat, soweit es die Lage unbedingt erfordert, in den durch das Völkerrecht gezogenen Grenzen und Bedingungen einseitig Maßnahmen treffen, die vorläufig von einigen sich aus den internationalen Instrumenten zum Schutz der Menschenrechte ergebenden Verpflichtungen abweichen.“

Hier wird ein Notstandsvorbehalt für eine Reihe von Grund- und Menschenrechten eingeführt, der schon in dem Augenblick in Kraft treten kann, wenn nach Ansicht der Regierung „das Leben der Nation durch [...] eine öffentliche Gefahr bedroht wird“ – nach den historischen Erfahrungen, gerade auch nach den bisherigen im „internationalen Kampf gegen den Terrorismus“, können Regierende unter einer derartigen Gefahr jedoch alles Mögliche verstehen. Vor allem in solchen Situationen, in der die Ängste durch die Massenmedien systematisch geschürt werden, man denke nur an die Anthrax-Hysterie. Zwar ist die gleichzeitige Feststellung von notstandsfesten Grund- und Menschenrechten (Recht auf Leben, Folterverbot, Gesetzmäßigkeit von Strafen und Maßnahmen samt Rückwirkungsverbot) und die ausdrücklich vorgeschriebene „Achtung der zwingenden Normen des Völkerrechts sowie des humanitären Völkerrechts“ (XVI) vor dem Hintergrund der

33 Vgl. Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates über die Menschenrechte und den Kampf gegen den Terrorismus, abgedruckt in Heinz, Schlitt und Würth, a. a. O., S. 63 ff.

34 Vgl. Rolf Gössner, Das Anti-Terror-System, Hamburg 1991, sowie Eberhard Schultz, Zehn Jahre grenzüberschreitende Kurdenverfolgung, Berlin 1998.

Erfahrungen von Guantánamo und anderer Aktivitäten im „Krieg gegen den Terror“ gar nicht hoch genug einzuschätzen, dennoch bleibt auch für Europa festzustellen: Wesentliche Grundrechte können in einer „Terrorismus-Situation“ weiter gehender abgeschafft werden, als dies bisher schon für Kriegzeiten vorgesehen war.

Wer aber würde, gerade nach den jüngsten Erfahrungen in Großbritannien und Spanien, seine Hand dafür ins Feuer legen, dass die Regierenden in Europa die hehren Grundsätze wesentlich höher achten als ihre Kollegen in den Vereinigten Staaten?

Diese skeptische Einschätzung wird nicht zuletzt auch durch die Beschäftigung des EU-Parlaments mit dem Schicksal der Guantánamo-Gefangenen im letzten Jahr bestätigt. Der Menschenrechtsausschuss des Europa-Parlaments führte am 30. September 2003 ein Hearing durch, an dem rund 200 Abgeordnete teilnahmen – und damit praktisch alle außer denen der konservativen und Rechtsparteien. Von allen teilnehmenden RechtsanwältInnen und ExpertInnen wurde das Vorgehen der US-Administration schärfstens verurteilt. Wie aber sah das Ergebnis der Beratung aus? Es bestand in der parlamentarischen Aufforderung an den EU-Ratspräsidenten Berlusconi, bei den USA ein rechtsstaatliches Verfahren einzufordern. Ausgerechnet Berlusconi – wenn da nicht der Bock zum Gärtner gemacht wurde.

In England, dem „Mutterland der Demokratie und des Rechtsstaates“, sieht der „Anti-terrorism, crime and security act“ sogar die Möglichkeit einer unbegrenzten Gefangenschaft ohne Gerichtsverhandlung für „suspected international terrorists“ (für „mutmaßliche internationale Terroristen“) vor, wofür die „Verbindung“ („Link“) zu einer solchen Organisation ausreicht oder ausreichen soll. Wer „mutmaßlicher internationaler Terrorist“ ist, bestimmen also letzten Endes der englische Innenminister und seine Geheimdienste.<sup>35</sup> Seit November 2001 erlaubt es das Gesetz, Ausländer, die aus menschenrechtlichen Gründen nicht in ihre Heimat abgeschoben werden können, unbefristet in Haft zu halten. Nach Pressemeldungen sitzen seit über zwei Jahren 14 Männer ohne Anklage und ohne Aussicht auf einen Prozess in Hochsicherheitsgefängnissen.<sup>36</sup>

In der Bundesrepublik gibt es bisher nur eine indirekte Entscheidung der Justiz zu dem Verhalten der USA. Diese ist allerdings alles andere als erfreulich. Das Bundesverfassungsgericht hatte über die Auslieferung des als angeblicher Geldbeschaffer Osama Bin Ladens von US-Geheimdiensten nach Deutschland gelockten Jemeniten Mohammed Ali Hassan al-Mujad zu entscheiden. Aufgrund der Zusicherung seitens der USA, er werde vor ein ordentliches Gericht und nicht vor ein Militärgericht gestellt werden, konnte das oberste deutsche Gericht keinen Verstoß gegen Menschenrechte durch die Entscheidung des zuständigen Oberlandesgerichts feststellen, das seine Auslieferung in die USA für zulässig und mit den Menschenrechten vereinbar erklärt hatte. Angesichts der Verhältnisse in Guantánamo eine solche Zusi-

35 Helen Fenwick, *Indefinite Detention without Trial – the response of Great Britain's legal order to september 11, 2001, Conflicts with fundamental rights*, Unveröffentlichtes Manuskript eines Vortrages auf der internationalen Juristenkonferenz in Brüssel am 27. 2. 2004.

36 „Junge Welt“ vom 11. 2. 2004.

cherung für ausreichend zu erklären, erscheint mehr als problematisch und bestätigt die Befürchtung, dass das Bundesverfassungsgericht die aufgrund des deklarierten „Kampfes gegen den internationalen Terrorismus“ in Mitleidenschaft zu geraten drohenden Grund- und Menschenrechte nicht gerade extensiv verteidigen wird.<sup>37</sup>

### *Die Folterdebatte*

Vor dem Hintergrund der Folterungen der Guantánamo-Gefangenen bekommt auch die im Zusammenhang mit dem Frankfurter Kindesentführungsfall losgetretene öffentliche Debatte über die Zulässigkeit von Folter zur Erzwingung von Informationen eine ganz neue Dimension. Auch und gerade in den Medien macht sich eine erschreckende Tendenz zur Verharmlosung derartiger Bestrebungen breit. So charakterisierte „Der Spiegel“ die Rechtslage der Guantánamo-Gefangenen zwar völlig zu Recht klar und deutlich als rechtlos und vogelfrei – nur um in demselben Artikel provokativ die Frage in den Raum zu stellen: „Wie rechtsstaatlich müssen die deutschen Behörden in Zeiten von blutigen Anschlägen wie vergangene Woche in Istanbul handeln? Was wiegt schwerer: grundsätzliche Prinzipien, auf denen die Demokratie fußt – oder höchstmögliche Effizienz?“<sup>38</sup>

Süffisant wird im Weiteren beschrieben, wie sich Geheimdienste, ja ganze Staaten über Deutschland lustig machen und sich „die deutschen Behörden von Ländern wie Spanien oder Frankreich vorgeführt fühlten“. Originalton: „Nun liegt eine weitere Einladung Amerikas vor, und sie ist verbunden mit internationalem Spott. Viele Länder, von Pakistan bis Australien, waren schon auf Kuba und machen sich über die vorsichtigen Deutschen lustig.“<sup>39</sup>

Deutschland als international verachtetes und verspottetes Schlusslicht in der Terrorismusbekämpfung – so machte sich nach den Anschlägen in der Türkei also auch der „Spiegel“ zum Stichwortgeber für den weiteren Abbau fundamentaler Menschenrechte. Was aber wird erst geschrieben und unternommen werden, wenn derartige Terror-Anschläge tatsächlich in Deutschland stattfinden? Vor allem, wenn man berücksichtigt, mit welcher Leichtigkeit bereits in den letzten Jahren Grund-, Menschen- und Freiheitsrechte

37 Das lässt der Fall eines kurdischen Gefangenen befürchten, der in einem Staatsschutzverfahren vor dem OLG Düsseldorf insgesamt sechs Jahre in Untersuchungshaft gehalten worden war, was der Verfasser neben der massiven Einschränkung von Verteidigungsrechten nicht nur in einer Revision vor dem Bundesgerichtshof, sondern auch in einer Verfassungsbeschwerde gerügt hatte. BGH und BVerfG waren in ihren ablehnenden Entscheidungen hierauf mit keinem Wort eingegangen. Erst der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der langen Dauer der Untersuchungshaft wegen eines Verstoßes gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verurteilt. Die massive Einschränkung von Verteidigerrechten in dem Terrorismusverfahren (u. a. die Kontrolle der Verteidigerpost) wurde dagegen als nicht konventionswidrig angesehen.

38 „Der Spiegel“, 48/2003, S. 40.

39 Ebd., S. 42. – Weiter heißt es: „Dabei ist das Tabu aus Berlin längst gebrochen worden – wenn auch in streng geheimer Mission.“ Tatsächlich hatte, wie der „Spiegel“ im Folgenden berichtet, der rechtlich höchst zweifelhafte Besuch zweier Beamter des BND und eines Beamten vom Bundesamt für Verfassungsschutz in Guantánamo bereits stattgefunden.

munter durch neue Gesetze demontiert wurden, die angeblich vor dem Terror schützen sollen, in Wahrheit jedoch sehr wenig damit zu tun haben.

Inzwischen wird auch bei uns in der rechtswissenschaftlichen Debatte die Einführung eines sogenannten Feindstrafrechts gefordert (der Bonner Rechtsprofessor Günther Jakobs: „Feinde sind aktuell Unpersonen, auf den Begriff gebracht ist Feindstrafrecht also Krieg – dessen [...] Totalität [auch] davon abhängt, was vom Feind alles befürchtet wird“), und ein Bundesverfassungsrichter geht davon aus, dass die Imperative der Bekämpfung der neuen Risiken durch Vorfeldprävention die rechtsstaatlichen Zäune sprengen, und fordert: „Die alte rechtsstaatliche Balance von Freiheit, Gleichheit und Sicherheit ist gestört. An einer neuen müssen wir noch arbeiten.“<sup>40</sup> Diese rasante Entwicklung zeigt, dass auch wir vor rechtsfreien Räumen beim Kampf gegen den Terror nicht gefeit sind.

Von einer breiten Empörung über diesen Grundrechtsabbau ist jedoch wenig zu hören oder zu sehen. Im Gegenteil: Nach den jüngsten Anschlägen von Madrid stimmt eine große Mehrheit der Bevölkerung einem weiteren Abbau von Grundrechten zwecks effektiveren Kampfs gegen den Terror durch Polizei, Militär und Geheimdienste zu. Von Angst vor „Big Brother“ offenbar keine Spur mehr, und an die Lehren aus der Geschichte der Gestapo, die zum Verfassungsgebot der Trennung von Polizei und Geheimdiensten führte, keine Erinnerung.

Aufgrund dieses herrschenden stillschweigenden Einverständnisses von Regierenden und bald zwei Dritteln der Regierten ist zu befürchten, dass dem Tabubruch in der Außenpolitik, dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg, jetzt der forcierte Tabubruch nach innen, nämlich die Abschaffung wesentlicher Grund- und Menschenrechte – zunächst für bestimmte Teile der Bevölkerung –, folgen wird. Damit könnte uns ein weiterer Dambruch historischen Ausmaßes bevorstehen.

Auch wenn gegen diese Tendenzen die Proteste von Bürger- und Menschenrechtsorganisationen – wie bereits bei Schilys bisherigen Sicherheitspaketen – wenig bewirken dürften, bedarf es des aktiven Einspruchs dagegen. Ohne intensives Engagement der BürgerInnen zum Schutz ihrer Grund- und Menschenrechte wären diese wohl bald zum weiteren Abbau freigegeben.

40 Prof. Hoffmann-Riem, „Zeitschrift für Rechtspolitik“ 2002, S. 497 ff.